

**An die  
Ministerium für Schule und Weiterbildung  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

**40190 Düsseldorf**

Bonn, 31. Oktober 2012

**Entwürfe eines Ersten Gesetzes zur Umsetzung der VN – Behindertenrechtskonvention (9. Schulrechtsänderungsgesetz) und einer Verordnung über Schulgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke  
Aktenzeichen 221 – 2.02.02.08 – 104066/12**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns Dank für die Übersendung des Referentenentwurfs, mit der Gelegenheit im Rahmen der Einleitung der Verbändebeteiligung nach § 77 SchulG und § 94 LBG unsere Stellungnahme abgeben zu können.

Die KED in NRW begrüßt die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in das Schulgesetz des Landes NRW. Denn aus christlicher Sicht befürworten wir die Entwicklung eines inklusiven Bildungssystems, weil ein ungeteilter Zugang aller Kinder und Jugendlichen zu Schule und Gesellschaft möglich sein muss. Die schulische Inklusion ist dabei im Rahmen eines gesamtgesellschaftlichen Prozesses zu sehen. Deshalb wird ein inklusives Schulsystem die Eltern durch Qualität überzeugen müssen. Dabei legen wir großen Wert darauf, dass dieser Prozess die schulische Inklusion voran zu bringen, nicht die Konsequenz haben darf, bewährte und allgemein geschätzte Strukturen sowie langfristig in der Vergangenheit aufgebaute Kompetenzen vorschnell und unüberlegt abzuschaffen.

In der konkreten Umsetzung sind zwei Aspekte von zentraler Bedeutung:

1. Die Inklusion darf nicht zu Lasten einer qualifizierten Förderung gehen (Ressourcenfrage).
2. Das Elternwahlrecht muss erhalten bleiben (Elternrecht der Erziehung).

1. Inklusion darf nicht zu einer Absenkung von Standards und einer Verschlechterung der Fördermöglichkeiten führen. Die in § 20 (6) eröffnete Möglichkeit zur Bildung von Schwerpunktschulen kann durch eine Bündelung vorhandener Ressourcen einen wichtigen Zwischenschritt zu einem inklusiven Schulsystems darstellen und wird von der KED eindeutig begrüßt. Ob und inwieweit Inklusion nicht zu Lasten einer notwendigen qualifizierten Förderung erfolgt, wird sich dann im Verlauf der konkreten Umsetzung erweisen. Denn das hängt von den zugewiesenen personellen und materiellen Ressourcen ab. Der Referentenentwurf macht hierzu keine belastbaren Aussagen. Dort findet sich in § 46 (4) lediglich eine Aussage zur möglichen Begrenzung aufzunehmender Schüler in Klasse 5 der Sekundarstufe I. Über eine Absenkung von Klassenstärken in der Grundschule wird aber ebenso wenig eine Aussage gemacht wie zum Umfang zusätzlicher Sonderpädagogienstunden. Dazu liegen weitergehende Überlegungen und Vorschläge im Gutachten von Klemm/Preuss-Lausitz oder bei Hans Wocken (Das Haus der inklusiven Schule) vor.

2. Im Vorfeld wurde immer wieder betont, dass das Elternwahlrecht ein hohes Gut darstellt. Im Referentenentwurf §20 (4) wird dann die allgemeine Schule als Regelort festgeschrieben. Zugleich wird festgehalten, dass die Eltern davon abweichend die Förderschule wählen können. Es besteht somit vordergründig ein Elternwahlrecht, wobei die Alternativen jedoch nicht gleichwertig benannt werden. Dies wird in der Begründung zum Gesetz weiter deutlich, weil Eltern zu einer Förderung an der Regelschule ermuntert werden sollen.

Die KED fordert, die Beratung ergebnisoffen zu führen. Die Entscheidung von Eltern für eine Förderschule darf nicht als eine Wahl zweiter Klasse bewertet werden. Eltern, die Sorge haben, ob ihre Kinder in der allgemeinen Schule ausreichend gefördert werden, dürfen nicht diskriminiert werden. Sie sind in ihren Sorgen ernst zu nehmen. Zusätzlich sind Eltern auch darüber zu informieren, welche Ansprüche aus der Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs erwachsen bzw. welche Konsequenzen der Verzicht auf eine entsprechende Feststellung hat.

Eine Wahl setzt das Angebot von Alternativen voraus. Im Sinne eines Elternwahlrechts sehen wir daher die nach §132 vorhandene Möglichkeit einer Schließung von Förderschulen auch bei Überschreitung der Mindestgrößen kritisch. Hier besteht die Gefahr von Schulschließungen aus fiskalischen Gründen. Dabei sind wir uns des Problems erhöhter Kosten durch eine Doppelstruktur durchaus bewusst.

Ergänzend zu diesen konkreten Ausführungen möchten wir noch auf folgende Aspekte aufmerksam machen:

- In § 19 (7) wird festgelegt, wann Schule einen Antrag auf sonderpädagogische Förderung stellen kann. Diese Möglichkeiten sind sehr eingegrenzt. In der Begründung wird darauf verwiesen, dass unabhängig von einem solchen Verfahren sonderpädagogische Ressourcen zur Verfügung stehen sollen. Wie soll dies konkret aussehen und wie wird dies gewährleistet?
- Unklar bleibt, wie die Schule weitere Ressourcen erlangen kann, soweit es sich nicht um die in § 19 Absatz 7 genannten Förderschwerpunkte handelt. Dies betrifft beispielsweise eine entsprechende sachliche und personelle Unterstützung bei Aufnahme von Kindern mit einer Sinnesschädigung.
- Weil der Entwurf sehr auf die Bereiche Sprache, Lernen und Emotionales zugeschnitten ist, halten wir es für unabdingbar, dass ebenfalls noch eindeutige Aussagen zu den übrigen Förderschwerpunkten und der Zukunft der Förderschulen in diesen Bereichen erfolgen müssen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Herbert Heermann  
Landesvorsitzender